5/5 Ns – 3991 Js 261723/09 (139/10)

Aktenzeichen

Landgericht Frankfurt am Main

Im Namen des Volkes

Urteil

In der Strafsache

g e g e n

wegen **unerlaubten Entfernens vom Unfallort**

hat das Landgericht Frankfurt am Main – 5. Strafkammer – auf die Berufung der Staatsanwaltschaft Frankfurt am Main und der Nebenkläger gegen das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 3.9.2010 in der Berufungshauptverhandlung vom 6.6.2011, an der teilgenommen haben:

als Schöffen,

als Beamtinnen der Staatsanwaltschaft,

als Verteidiger,

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung der Nebenkläger wird als unbegründet zurückgewiesen.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft wird das Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 3.9.2010 im Rechtsfolgenausspruch dahin abgeändert, dass der Angeklagte zu einer Freiheitsstrafe von

2 Jahren 3 Monaten

verurteilt wird.

Dem Angeklagten wird die Fahrerlaubnis entzogen.

Sein Führerschein wird eingezogen.

Die Verwaltungsbehörde wird angewiesen, dem Angeklagten vor Ablauf von 18 Monaten keine neue Fahrerlaubnis zu erteilen.

Der Angeklagte hat die Kosten des Rechtsmittelzuges und seine notwendigen Auslagen zu tragen.
Die Kosten der Nebenklage im Rechtsmittelzug hat die Nebenklage zu tragen.

Gründe:

Durch Urteil des Amtsgerichts Frankfurt am Main vom 03.09.2010 wurde der Angeklagte wegen unerlaubten Entfernens vom Unfallort zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr verurteilt, deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Gegen diese Entscheidung haben sowohl die Nebenkläger als auch die Staatsanwaltschaft form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Staatsanwaltschaft hat diese Berufung auf das Strafmaß beschränkt.

Während das Rechtsmittel der Nebenkläger als unbegründet verworfen wurde, hatte die Berufung der Staatsanwaltschaft Erfolg und führte zu einer Abänderung der erstinstanzlichen Entscheidung im Strafmaß.

II.

Zur Sache selbst hat die Berufungshauptverhandlung Folgendes ergeben:
Am 12.12.2009 befuhr der Angeklagte mit dem von ihm gefahrenen Pkw Mercedes mit dem amtlichen Kennzeichen F· , zugelassen auf seinen Vater, mit einer Geschwindigkeit von ca. 50 km/h – dies war die senerzeit dort erlaubte Höchstgeschwindigkeit - die Rödelheimer Landstrasse in Frankfurt am Main aus Richtung Ludwig-Landmann Str. kommend in Fahrtrichtung „Auf der Insel".

Im Bereich der Sternbrücke erfasste er gegen 20.20 Uhr mit der linken Fahrzeugseite den 14-jährigen MARC SCHÄFER, der – auf seinem mitgeführten Skateboard stehend - offensichtlich unvermittelt vor den Pkw auf die Fahrbahn geraten war.

Infolge der nicht nachweisbar vermeidbaren Kollision wurde MARC SCHÄFER auf den Pkw, dessen Frontscheibe dabei stark beschädigt wurde, geschleudert und kam

erst 35 m nach der Kollisionsstelle mit schwersten Verletzungen auf der Fahrbahn zum Liegen.
Obwohl Passanten das Unfallgeschehen registriert und Rettungskräfte verständigt hatten die den schwerstverletzten Marc SCHÄFER unmittelbar nach dem Unfallgeschehen in das Universitätsklinikum Frankfurt am Main verbrachten, verstarb dieser dort gegen 22.08 Uhr aufgrund des erlittenen schweren Schädel-Hirn- Traumas sowie multipler linksseitig erlittener Knochenbrüche.

Der Angeklagte, der den Unfall bemerkt hatte, verließ unerlaubt die Unfallstelle ohne seinen Gestellungspflichten zu genügen, nachdem er zuvor den Pkw verlassen und sich den Verletzten angesehen hatte.
Vermutlich hatte der Angeklagte zuvor auch noch den infolge der Kollision auf das Dach des Pkw geschleuderten und dort verbliebenen Rucksack des Geschädigten SCHÄFER auf die Fahrbahnbahn geworfen, was jedoch nicht hinreichend sicher festgestellt werden konnte.
Während seiner Weiterfahrt schaltete der Angeklagte die Beleuchtung seines Fahrzeuges aus.

Auch bei einer noch schnelleren Benachrichtigung der Rettungskräfte durch den Angeklagten wäre das Ableben von Marc SCHÄFER aufgrund der schweren Verletzungen nicht vermeidbar gewesen.

III.

Die Feststellungen beruhen auf dem glaubhaften Teilgeständnis des Angeklagten zur Sache sowie auf seinen Angaben zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen in der Hauptverhandlung.
Die weiteren Feststellungen zur Sache beruhen auf den uneidlichen Aussagen der Zeuginnen sowie , geborene und des Zeugen , sowie der Inaugenscheinnahme der den Zeugen in der Berufungshauptverhandlung vorgelegten Lichtbilder, die mit den Zeugen und den übrigen Prozessbeteiligten erörtert wurden.

Der Angeklagte hat durch Erklärung seines Verteidigers sein bereits erstinstanzlich abgegebenes Teilgeständnis wiederholt, wonach er Fahrer des Tatfahrzeuges zur Tatzeit gewesen sei und bei dem Unfall einen heftigen Schlag verspürt habe. Allerdings wisse er nicht mehr, ob er das Fahrzeug verlassen habe oder nicht, da seine Erinnerung erst wieder eingesetzt habe, als er das Fahrzeug zuhause abgestellt und verlassen habe.
Weitere Angaben zur Sache hat der Angeklagte in der Berufungshauptverhandlung – wie bereits auch schon in der amtsgerichtlichen Hauptverhandlung - nicht gemacht.

Die Zeugin hat fogendes geschildert:
Sie sei an diesem Tag mit ihrem Ehemann aus Holland gekommen und gerade kurz nach 20.00 Uhr des Tattages im Begriff gewesen, nach einem Einkauf bei einer Filiale der Supermarktkette Penny die erworbenen Waren in ihr Büro in der Rödelheimer Landstrasse 172 zu bringen.
Plötzlich habe sie ein lautes Aufprallgeräusch vernommen.
Sie habe in Richtung des Geräusches geblickt und einen noch fahrenden Pkw wahrgenommenen, der unmittelbar danach fast am Ende der dort befindlichen Brücke angehalten habe. Sie habe den Eindruck gehabt, dass etwas von dem Fahrzeug herunter gefallen sei.
Anschließend sei ein Mann aus dem Fahrzeug ausgestiegen und habe direkt auf den Boden gesehen, an der Stelle, an der sie später den schwerstverletzten MARC SCHÄFER vorgefunden habe. Sie, die Zeugin, habe sich zu diesem Zeitpunkt ca. 3 – 4 m von der Unfallstelle entfernt befunden.
Zur Person des Kraftfahrzeugführers könne sie deshalb sagen, dass dies vom Aussehen her wohl ein männlicher Türke oder Marokkaner gewesen sei. Anschließend sei der Mann wieder in das Fahrzeug eingestiegen und weitergefahren, wobei er direkt an ihr vorbeigefahren sei. Zu diesem Zeitpunkt - so die Zeugin weiter – seien die Scheinwerfer des Wagens eingeschaltet gewesen.

Die Zeugin hat angegeben, sie habe sich am Tattage zwischen 20.10 und 29.15 Uhr mit ihrem Fahrrad auf dem Weg zur Nachtschicht als Krankenschwes-

ter in das Frankfurter Markus Krankenhaus auf der Rödelheimer Landstrasse befunden.

Nachdem ihr kurz zuvor ein Pkw entgegengekommen sei habe sie in ihrem Rücken einen dumpfen Schlag vernommen und angenommen, dass entweder etwas aus dem Wagen heraus gefallen oder dessen Achse gebrochen sei und habe sich deshalb während sie weiter fuhr umgedreht. Sie habe sodann den Pkw beobachtet wie er auf der rechten Fahrspur fuhr und dann langsamer geworden sei. Sie habe sich zu diesem Zeitpunkt etwa 10-15 m nach der Sternbrücke befunden.

Nach ca. weiteren 20-25 m habe sie an der dortigen Haltestelle angehalten und gesehen, dass der Pkw nunmehr ebenfalls stand.

Während die Zeugin in ihrer zweiten polizeilichen Vernehmung vom 04.02.2010 noch angegeben hatte, der von ihr beobachtete Pkw habe nach seinem Anhalten das Warnblinklicht eingeschaltet gehabt, hat sie diese Aussage in der Berufungshauptverhandlung dahin korrigiert, dass sie in diesem Punkt nicht mehr sicher sei und eine eingeschaltete Warnblinkanlage nicht mehr bestätigen könne.

Die Zeugin erklärte dies zum einen dadurch, dass sie angab, sie halte es auch für möglich, dass von einer eingeschalteten Warnblinkanlage einfach ausgegangen sei und insoweit in diesem Punkt sich irre.

Zum anderen müsse sie bekennen, dass sie erheblich kurzsichtig sei und keine Brille getragen habe, wodurch ihre Wahrnehmungsfähigkeit stark beeinträchtigt gewesen sei.

Der ebenfalls gehörte Zeuge und Busfahrer hat Folgendes ausgesagt:

Er habe sich am Tattag und zur fraglichen Tatzeit vom Rödelheimer Bahnhof kommend auf der Rödelheimer Landstrasse befunden, habe aber wegen des vor ihm sich bildenden Staus anhalten müssen.

Zuvor sei ihm ein Fahrzeug entgegengekommen, dessen Scheinwerfer trotz der zu dieser Jahreszeit bereits herrschenden Dunkelheit ausgeschaltet gewesen seien. Das Fahrzeug sei völlig unbeleuchtet gewesen.

Darauf habe er bereits eingangs seiner ersten polizeilichen Vernehmung vom 22.12.2009 den ihn vernehmenden Polizeibeamten hingewiesen.

Er – der Zeuge – habe in diesem Moment bereits im Hinterkopf gehabt, seine ebenfalls zu dieser Zeit im Dienst befindlichen Busfahrerkollegen per Sprechfunk auf diesen unbeleuchteten Pkw – es habe sich seines Erachtens um einen silbergrauen

Mercedes Kombi älteren Baujahres gehandelt – hinzuweisen, damit diese ebenfalls einmal auf ein solches Fahrzeug achten sollten.

Der Zeuge hat weiter angegeben, er habe angesichts des sich vor ihm bildenden Staus ebenfalls anhalten müssen und sei - nachdem er seinen Bus gesichert habe - ausgestiegen und in Richtung der Unfallstelle gelaufen.

Der Zeuge hat seine Angaben in zeitlicher und örtlicher Hinsicht weiter dahingehend präzisiert, dass er an diesem Tag um 20.16 Uhr an der Starthaltestelle Rödelheimer Bahnhof pünktlich seine Fahrt begonnen habe und deshalb sagen könne, dass er ca. 4 Minuten – also um 20.20 Uhr später an der Unfallstelle – sprich am Ende des sich dort bereits gebildeten Staus - angelangt gewesen sei.

Die Strecke – so der Zeuge weiter – an dem ihm der unbeleuchtete Mercedes entgegengekommen sei bis zur Unfallstelle schätze er auf ca. 800 – 1000 m.

Der Zeuge hat im weiteren Verlauf seines Vernehmung noch folgendes ihm wichtig erscheinende Detail in seiner polizeilichen Vernehmung vom 22.12.2009 näher erläutert und präzisiert:

Er habe seinerzeit angegeben, der von ihm beobachtete und ihm – dem Zeugen - entgegenkommende unbeleuchtete Pkw habe nicht nur eine beschädigte sondern zerstörte Frontscheibe in der Weise gehabt, dass ein rundes Loch in dieser gewesen sei – in der Mitte schwarz und äußerlich weiß umrundet.

Bereits in seiner polizeilichen Vernehmung habe er deutlich zu machen versucht, dass er im Moment seiner Beobachtung des unbeleuchteten Pkw sowie dessen Frontscheibe eigentlich zunächst davon ausgegangen sei, dass die Frontscheibe mit Raureif bedeckt und von dem Fahrzeugführer – den er nicht habe erkennen können – nur ein ihm – dem Zeugen – schwarz erscheinendes „Guckloch" freigekratzt worden sei. Erst nach Erreichen der unmittelbaren Unfallstelle habe er erfahren, dass es um einen Personenschaden ging und um ein flüchtiges Fahrzeug. Da er außerdem dort angelangt registriert habe, dass die Scheiben dort parkender Fahrzeuge keinen Rauhreifbelag aufwiesen, habe er geschlussfolgert, dass die Frontscheibe des von ihm zuvor beobachteten unbeleuchteten Fahrzeuges unbeleuchteten Pkw ebenfalls nicht rauhreifbehaftet und mit einem freigekratzten „Guckloch" versehen, sondern beschädigt bzw. zerstört gewesen sei.

Dies sei – so der Zeuge – nach alledem also keine von ihm getätigte unmittelbare Beobachtung bei der kurz zuvor erfolgten Begegnung mit dem unbeleuchteten Pkw gewesen.

Die Glaubhaftigkeit der Aussagen der gehörten und Zeugen unterliegen nach sorgfältiger und kritischer Analyse der Kammer keinen auch im Ansatz erkennbaren Zweifeln – ebenso wenig wie die Glaubwürdigkeit der Zeugen selbst.
Die Aussagen aller drei Zeugen waren in sich schlüssig, widerspruchfrei und erfolgten ohne jeden erkennbaren Belastungseifer.
Die Glaubhaftigkeit der Angaben der Zeugen und werden darüber hinaus noch gestützt durch ihre gegenüber ihrer polizeilichen Aussagen gaben noch präzisierten und – wie im Falle der Zeugin – sogar, wie oben ausgeführt, in der Berufungshauptverhandlung noch korrigierten Angaben.

Die Feststellungen zum Unfallhergang beruhen auf den Ausführungen des Sachverständigen Dipl.-Ing. .
Wie dieser technische Unfallsachverständige ausgeführt hat, muss nach Auswertung aller vorhandenen Spuren von einer Geschwindigkeit des Pkw des Angeklagten im Moment des Unfallereignisses von ca. 50 km/h ausgegangen werden.
Weiter hat der Sachverständige ausgeführt, dass es möglich sein könne, dass der Angeklagte den Geschädigten erst nach ca. einer Sekunde wahrgenommen habe.
Allerdings könne es aber auch sein, dass der Geschädigte bereits schon 10 oder 15 Sekunden für den Angeklagten sichtbar gewesen sei.
Zur Vermeidung eines Unfalls – so der Sachverständige weiter - sei eine Zeitspanne von zwei Sekunden notwendig gewesen
Dipl. Ing. hat indes nachdrücklich darauf verwiesen, dass diese Angaben sich im Bereich theoretisch denkbarer Möglichkeiten anzusiedeln sind, für die er – mangels sonstiger erkennbarer und zeitlich vor dem eigentlichen Unfallereignis liegender äußerer Spuren keine abschließende und sichere Aussage zu treffen imstande sei.
Er könne jedoch – so der Sachverständige weiter – aufgrund des durch den getöteten Marc SCÄFER erlittenen Beinbruchs in Form eines sog. „Messerbruchs“ mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit eine Aussage dahingehend treffen, dass der Getötete sich zum Zeitpunkt der Kollision mit dem von dem Angeklagten gesteuerten Pkw in einer höheren als der körpereigenen Position befunden – also keinen Bodenkontakt mit seinen Füssen gehabt habe.

Den Begriff „ Messerbruch“ hat der Sachverständige dahingehend erläutert, dass man aus Sachverständigensicht davon spreche, wenn – wie vorliegend – der Kochen des Unterschenkels glatt – das heißt wie von einem Messer durchtrennt – geteilt worden sei, was nur dann zu erwarten wäre, wenn die verunfallte Person im Moment des Zusammenstossés sich in einer höheren Position als der bodengleichen befunden habe, da dann der Unterschenkel nach dem Bruch sich in Fahrtrichtung von dem anstoßenden Pkw wegbewege.
Da im Gegensatz hierzu bei einer mit beiden Füssen auf dem Erdboden befindlichen Person im Moment der Kollision der Unterschenkel im Moment des Bruches sich unter das Fahrzeug bewege, was eben nicht zu dem glatten Bruch („Messerbruch“) führe, müsse davon ausgegangen werden, dass sich Marc SCHÄFER zum Zeitpunkt des Unfallereignisses also in einer bodenhöheren Position – auf seinem Skateboard – befunden habe.

In seiner abschließenden Wertung kommt der technische Sachverständige zu dem Ergebnis, dass aufgrund jeglichen Fehlens von äußeren Spuren und damit Anknüpfungspunkten vor dem eigentlichen Unfallereignis anhand aller auswertbaren Indizien mit technischen Fakten nicht bewiesen werden könne, dass im konkreten Fall die Gefahr für den PKW-Fahrer länger als 2 Sekunden zu sehen bzw. zu erkennen gewesen sei und er deshalb den Unfall habe vermeiden können.

Der Sachverständige hat sein Gutachten für die Kammer in vollem Umfange nachvollziehbar, überzeugend und ohne jegliche Widersprüche erstattet.
An der Sachkunde von Dipl. Ing. – eines seit vielen Jahren auf dem Gebiet der Unfallrekonstruktion tätigen und forensisch erfahrenen technischen Sachverständigen bestehen keinerlei Zweifel.

Die Feststellungen zu der Vorstrafe beruht auf der Verlesung des Bundeszentralregisterauszuges in der Hauptverhandlung, dessen Inhalt der Angeklagte als richtig anerkannte. Das diesbezügliche Urteil sowie der Beschluss die Aussetzung betreffend wurden in der Hauptverhandlung im Rahmen der Verlesung der erstinstanzlichen Entscheidung ebenfalls verlesen.

IV.

Der Angeklagte hat sich demnach des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gemäß den § 142 Abs. 1 Nr. 1 StGB strafbar gemacht.
Denn er hat nach dem Unfallereignis zwar das Fahrzeug verlassen und ganz offensichtlich die Stelle aufgesucht, an der der dem Tode geweihte Marc SCHÄFER lag und dessen am Boden liegenden Körper betrachtet.
Doch anschließend hat sich der Angeklagte wieder in den von ihm mitgeführten Pkw begeben und den Unfallort verlassen, ohne seinen Gestellungspflichten zu genügen.

V.

Nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme war dem Angeklagten nach alledem der Vorwurf der fahrlässigen Tötung nicht mit einer zu einer Verurteilung hinreichenden Sicherheit nachgewiesen werden, so dass die Berufung der Nebenklage insgesamt als unbegründet zurück zu weisen war.

Die Strafverfolgung wurde im Übrigen gemäß § 154 a StPO auf den Vorwurf des unerlaubten Entfernens vom Unfallort beschränkt, so dass hier insbesondere keine Ausführungen mehr zu einer möglichen unterlassenen Hilfeleistung gemacht werden dürfen.

VI.

Der Angeklagte hat sich jedoch eines unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 StGB schuldig gemacht.

Die Kammer hat in diesem Zusammenhang die Einlassung des Angeklagten, er habe zwar den Unfallaufprall wahrgenommen – habe indes an das nachfolgende Geschehen keinerlei Erinnerung mehr – einer kritischen Würdigung unterzogen, hat jedoch das Vorliegen der Voraussetzungen der §§ 20, 21 StGB im Ergebnis verneint.

Ausschlaggebend hierfür waren die oben näher dargestellten Aussagen der Zeugen

Wie die Zeugin angeben hat, sah sie den Führer des mit dem Geschädigten SCHÄFER verunfallten Pkw nach der von ihr akustisch wahrgenommenen Kollision aus dem Fahrzeug aussteigen und zu der Stelle gehen, an der sie später den schwerstverletzten Marc SCHÄFER vorfand. Er bertachtete ganz offensichtlich den Körper des Schwerverletzten, bestieg dann jedoch wieder das von ihm gesteuerte Fahrzeug und fuhr davon und an der Zeugin vorbei.
In diesem Moment, so hat die Zeugin auch auf mehrfaches Befragen angegeben, waren die Scheinwerfer des Wagens mit vollem Fahrlicht eingeschaltet.

Dem Zeuge hingegen fiel nur wenig später und etwa 800 m von der Unfallstelle entfernt derselbe der ihm entgegen kommende Pkw Mercedes Kombi deshalb auf, weil dieser trotz der zu dieser Jahreszeit bereits herrschenden Dunkelheit mit ausgeschalteter Beleuchtung und mit einer Windschutzscheibe fuhr, die – wie der Zeuge zunächst vermutete – aufgrund ihrer Beschaffenheit so aussah, als habe der Fahrzeugführer auf die rauhreifbehaftete Scheibe nur ein kleines Guckloch freigekratzt, das großflächig von hellen Rauhreifkristallen umgeben war. Erst nach Erreichen der Unfallstelle – so der Zeuge weiter – und der Mitteilung dass ein Unfall mit Personenschaden vorlag und der betreffende Fahrzeugführer flüchtig war - verbunden mit der Beobachtung, dass an parkenden Fahrzeugen keine rauhreifbehafteten Pkw-Scheiben erkennbar waren, sei ihm – dem Zeugen – klar geworden, dass die Windschutzscheibe zerstört gewesen sei.

Aus diesen Zeugenangaben folgt nur der einzig mögliche denklogische Schluss, dass der Angeklagte , nachdem er die tragischen Folgen seiner Kollision durch unmittelbare Konfrontation mit dem Körper des verunfallten SCHÄFER realisiert hatte, sich dennoch entschloss, seine Fahrt fortzusetzen – dies auch mit noch eingeschalteten Scheinwerfern zunächst tat, diese Beleuchtung des Fahrzeuges anschließend jedoch bewusst ausschaltete, um sich möglichst unauffällig von der Unfallstelle entfernen zu können.
Dies verlangt indes ein rationales Überlegen über das vorzunehmende Handeln und dessen Konsequenzen.
Eine solche Handlungs- und Folgenreflexion schließt jedoch eine von dem Angeklagten vorgegebene „black-out"-Situation, die erst nach Erreichen seiner

Wohnung beendet worden sei, unter allen denklogisch vernünftigen Erwägungen aus.

Nach alledem eröffnete sich für die Kammer ein Strafrahmen von Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren.

VI.

Bei der konkreten Strafzumessung konnte das Gericht zwar kein vollumfängliches jedoch ein Teilgeständnis des Angeklagten des Angeklagten bezüglich seiner Fahrereigenschaft zum Unfallzeitpunkt – nicht jedoch zur inneren Schuldseite - zu seinen Gunsten werten ebenso wie den Umstand, dass sich der Angeklagte – wenngleich auch aufgrund des hohen Fahndungsdruckes - 6 Tage nach der Tat in Begleitung seines Verteidigers selbst bei der Polizei gestellt hat.
Zu seinen Lasten wirkte sich hingegen aus, das der Angeklagte nicht unerheblich vorbestraft ist und die vorliegenden Tat während einer noch laufenden Bewährungszeit beging.
Die Kammer hat diesen Umstand allerdings unter dem Gesichtspunkt, dass es sich hierbei um eine Jugendstrafe und nach Ansicht des seinerzeit erkennenden Gerichtes nur um eine kurze Episode im Leben des Angeklagten gehandelt hatte, nur in einem reduzierten Maße negativ gewertet.

In erheblichem Umfange fiel allerdings zuungunsten des Angeklagten der von ihm angerichtete Schaden ins Gewicht, im Bewusstsein und in Kenntnis dessen sich der Angeklagte dennoch dazu entschloss, sich unerlaubt von der Unfallstelle zu entfernen.
Zwar ist das Delikt des unerlaubten Entfernens vom Unfallort gem. § 142 StGB von seiner Genese her in seinem Kern ein Vermögensdelikt, das Unfallbeteiligte schützt, deren zivilrechtliche Ersatzansprüche nicht dadurch vereitelt werden sollen, dass ein anderer Unfallbeteiligter keine Feststellungen zum Unfallhergang bzw. zu seiner Identität ermöglicht.
Sein Unrechtsgehalt bemisst sich folglich an der Höhe des entstandenen Schadens, angesichts dessen der Unfallverursacher sich dennoch entschließt, ohne seinen Gestellungspflichten nachzukommen, sich von dem Ort des Unfalles zu entfernen.

Eine Ermittlung der Höhe des entstandenen Schadens setzt indes notwendigerweise einen Blick auf das verletzte Rechtsgut voraus, der nicht dadurch verstellt werden darf, dass die Schöpfer dieser Gesetzesnorm seinerzeit möglicherweise primär die Wahrung von Ersatzansprüchen materiell Geschädigter beabsichtigten.

Den höchsten Schutz genießen nach der deutschen Rechtsordnung der menschliche Leib und das menschliche Leben.
Insoweit erscheint es aus rechtssystematischen und rechtslogischen Gründen zwingend, nach Verletzung eines dieser Schutzgüter im Straßenverkehr durch einen Unfallbeteiligten auch von dem Eintritt des denkbar höchsten Schadens auszugehen. Entfernt sich ein unmittelbar Unfallbeteiligter in Kenntnis des Eintritts eines solchen Schadens dennoch von der Unfallstelle, um den erforderlichen Feststellungen zu seiner Person oder der Art und des Umfanges seines Beteiligung an dem Unfall zu entgehen, ist – ebenso zwingend – das Maß der ihm zur Last zu legenden individuellen Schuld ebenso im oberen Bereich des § 142 StGB anzusiedeln, die höher denkbar allenfalls im Falle der Verletzung mehrerer Menschen ist.

Im vorliegenden Falle hat sich der Angeklagte nach der Kollision mit dem Geschädigten SCHÄFER, die – nach den überzeugenden Feststellungen des Unfallsachverständigen Dipl. Ing. - ungebremst mit ca. 50 km/h erfolgte unerlaubt von dem Unfallort entfernt, nachdem er schon aufgrund der Heftigkeit des Aufpralls, die die Windschutzscheibe des von gesteuerten Pkw zersplittern ließ, wie auch nach der Inaugenscheinnahme des am Boden neben dem Pkw liegenden Körpers von Marc SCHÄFER von dem Eintritt zumindest von Schwerstverletzungen desselben ausgehen musste.
Dieses Verhalten des Angeklagten offenbart indes eine so hohe menschen- und lebensverachtende Einstellung, dass die durch das Amtsgericht verhängte Freiheitsstrafe – und nur eine solche kam vorliegend in Betracht – als erheblich zu gering erscheint.
Angesichts des dem Angeklagten zur Last fallenden Schuldausmaßes des Angeklagten und unter nochmaliger Würdigung der oben näher dargelegten Strafzumessungserwägungen hielt die Kammer daher eine Freiheitsstrafe von

zwei Jahren und drei Monaten

für angemessen aber auch erforderlich.

VII.

Gemäß § 69 Abs. 1 und 2 Ziff. 3 StGB waren des Weiteren die Voraussetzungen für die Entziehung der Fahrerlaubnis des Angeklagten indiziert.
Die gemäß § 69a StGB zu verhängende Sperre für die Wiedererteilung der Fahrerlaubnis erschien mit 18 Monaten ebenfalls angemessen, erforderlich aber auch ausreichend.

VIII.

Die Kostenentscheidungen beruhen auf § 473 Abs. 1 StGB.

LANDGERICHT FRANKFURT (MAIN) 2301

Frankfurt/Main, 21. Juli 2011

Ausgefertigt

Justizbeamter der Geschäftsstelle